

# Verwertungsorientierter Rückbau – Qualitätsgesichertes Recycling

**War das Thema einer Tagung in Wien: Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) informierte über künftige Anforderungen beim Rückbau und der sortenreinen Erfassung von Abbruchmaterialien. Auftraggeber und Bauherren in der Alpenrepublik müssen sich künftig auf einige Neuerungen einstellen.**

Gastredner der Veranstaltung war Dipl.-Ing. Christian Holzer, Sektionschef im Österreichischen Lebensministerium. Das Lebensministerium arbeitet derzeit an einer Verordnung, die sich den Worten Holzers zufolge an bestehenden Qualitätsklassen und -systeme des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, der Richtlinie für Recyclingbaustoffe, orientiert. BRV-Präsident Ing. Günter Gretzmacher bestätigte zugleich, dass der Verband im engen Kontakt mit dem Ministerium steht.



Dipl.-Ing. Harald Hirschall, Ing. Günter Gretzmacher, Dipl.-Ing. Martin Car, Dipl.-Ing. Christian Holzer, Mag. Evelyn Wolfslehner (v.l.n.r.)

Die Vortragsreihe eröffnete daraufhin Dipl.-Ing. Martin Car, Geschäftsführer des BRV und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für die Rückbaunorm. Car erläuterte die Voraussetzungen für den sortenreinen Abbruch, wie sie als Entwurf einer Norm noch diskutiert werden. So ist gegenwärtig der Rückbau in der relevanten Werkvertragsnorm B 2251 definiert. In der vorgesehenen ÖNORM B 3151 „Rückbau“ werden die technischen Anforderungen für einen Rückbau sowie die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialgruppen und -fraktionen in Hinblick auf die Verwertung festgelegt.

## Eine Flut an Pflichten

Ziel des Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu erhalten, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind. Schad- und Störstoffe müssen als solche identifiziert und separiert werden, bevor der eigentliche Abbruch beginnt. Eine Neuerung ist das verpflichtende Rückbaukonzept, welches der Bauherr vor dem Rückbau zu erstellen hat. Durch eine „rückbaukundige Person“ muss nach der Entfernung von Schadstoffen und Störstoffen der Freigabezustand dokumentiert werden. Erst mit dem Freigabeprotokoll ist der eigentliche Beginn der Abbrucharbeiten in Form eines stofforientierten Rückbaus erlaubt. Es gilt folglich, die Materialqualität der mineralischen Fraktion des Abbruchmaterials zu erhöhen. Dies

wird auch vom BRV unterstützt. Allerdings befürchtet der Verband eine „überbordende“ Verwaltungsbürokratie, wie Ing. Günter Gretzmacher in seinem Vortrag den Zusammenhang zwischen dem Rückbaustandard und der Abfallendeverordnung darlegte. Denn der Verordnungsentwurf fußt auf zwei technischen Regelwerken: der Norm für Rückbauarbeiten und dem Normenentwurf für Recyclingbaustoffe. Laut dem BRV-Präsidenten kommt dadurch eine Flut an Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auf die Branche zu. „Es kann nicht sein“, kritisierte Gretzmacher, „dass beispielsweise das Freigabeprotokoll vom Bauherrn über den Abbruchunternehmer, den Bauunternehmer und den Entsorger bis hin zum Recycler über sieben Jahre lang aufbewahrt werden muss.“

## Vorgängernorm neu aufgelegt

Der Vortrag von Dipl.-Ing. Harald Hirschall, Vorstandsmitglied des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe, hatte die europäische Normung im Rahmen der geplanten österreichischen Abfallendeverordnung zum Thema: Das TC 154 Gremium im Europäischen Komitee für Normung (CEN) beschäftigt sich mit Gesteinskörnungen, wobei Recyclingbaustoffe den natürlichen Gesteinen gleichgestellt sind. Aufgrund der erst im Jahre 2013 neu herausgegebenen europäischen Normenserie wurde ein eigener Entwurf einer Norm für RC-

Baustoffe ausgearbeitet. Diese ist zwar weit fortgeschritten, die letzte Version der EU-Normung wurde jedoch vor kurzem komplett zurückgezogen.

Das Österreichische Normungsinstitut (ASI) legte darauf hin mit Datum 15. Februar 2014 die Vorgängernorm aus dem Jahr 2008 neu auf. Damit muss der im Entwurf vorliegende Standard für RC-Baustoffe im Zusammenhang mit der Neuauflage der Gesteinsnormung, die für 2015 erwartet wird, überarbeitet werden. Hirschall: „Positiv dabei ist, dass Österreich durch die Richtlinie für Recyclingbaustoffe, die seit 24 Jahren das Recycling in Österreich regelt, in der derzeit gültigen Fassung auf genau die, nunmehr in Kraft gesetzte, Normung abstellt und damit angewendet werden kann.“

Wenngleich die Abfallendeverordnung auf der Norm für Recyclingbaustoffe basieren wird, kann bis zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser neuen Rechtsgrundlage die bestehende Richtlinie für RC-Baustoffe vollinhaltlich die europäischen Vorgaben abdecken. Hirschall verwies darauf, dass die umwelttechnische Deklaration auch in weiterer Zukunft national und nicht auf europäischer Ebene geregelt wird. Im CEN wird nur das Verfahren, nicht aber die Frage von Grenzwerten diskutiert. Laut Evelyn Wolfslehner, Abteilungsleiterin im Lebensministerium, könnte die Abfallgemeinschaft von Baurestmassen aufgehoben werden.

Foto: Österreichischer Baustoff-Recycling Verband/APA-Fotoservice/Rastegar

Dr. Wolfgang Stanek, Vorsitzender des Österreichischen Güteschutzverbandes Recyclingbaustoffe, informierte des Weiteren über den gemeinsamen Ausschuss mit dem Lebensministerium, in dem es um die Frage der zu untersuchenden Parameter und der damit in Verbindung stehenden Grenzwerte geht. Der BRV beauftragte im letzten Jahr ergänzende chemische Analysen. Zwei akkreditierte Prüflaboratorien testeten dazu 44 gütegeschützte RC-Baustoffe nach dem aktuellen Standard und einem erweiterten Prüfumfang (zwölf Feststoff-Parameter aus 16 Eluat-Parametern). Stanek: „Die untersuchten Recyclingbaustoffe enthalten durchwegs geringe Gehalte an Schadstoffen und weisen gute bis sehr gute Eigenschaften in Bezug auf die Umweltverträglichkeit auf.“

Der Referent ging dabei auf mehrere im Verordnungsentwurf vorgesehene Gesamtgehalte ein, die teilweise unter der Nachweisgrenze liegen beziehungsweise deren Relevanz aufgrund der umfangreichen Analytik als nicht gegeben angesehen werden kann: „Liegt kein Hinweis auf das Vorliegen erhöhter Schadstoffgehalte oder eine Kontamination während der Vornutzung vor, erscheint die Untersuchung der derzeit geregelten Standardparameter für die Qualitätsklassen-Bewertung von gütegeprüften Recy-

clingbaustoffen im allgemeinen als ausreichend.“

### Altlastenbeitrag: Stolperstein oder Lenkungshilfe?

Nach einem Bericht von Markus Miksu, Amtsdirektor im Österreichischen Finanzministerium, zu Problemfällen bei der Beurteilung von Bodenaushub und Recyclingbaustoffen stellte Rechtsanwalt Dr. Martin Eisenberger die Bauwirtschaft als Hauptbetroffene hinsichtlich der Beitragspflicht für Altlastenbeiträge dar: „Der Abfallbegriff ist trotz Ausnahmen sehr weit ausgelegt. Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in Österreich Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) oder deren Sammlung, Behandlung, Lagerung oder Beförderung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.“

Relevant für Recyclingbaustoffe ist das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung und das mehr als dreijährige Lagern zur Verwertung. Eisenberger erwähnte dabei, dass die Altlasten-Sanierungsabgabe eine Selbstbemessungsabgabe ist, deren Falschbemessung ein Finanzstrafverfahren nach sich ziehen kann. Ebenso wie sein Vorredner Markus Miksi sieht auch er den Begriff „Zulässigkeit“ di-

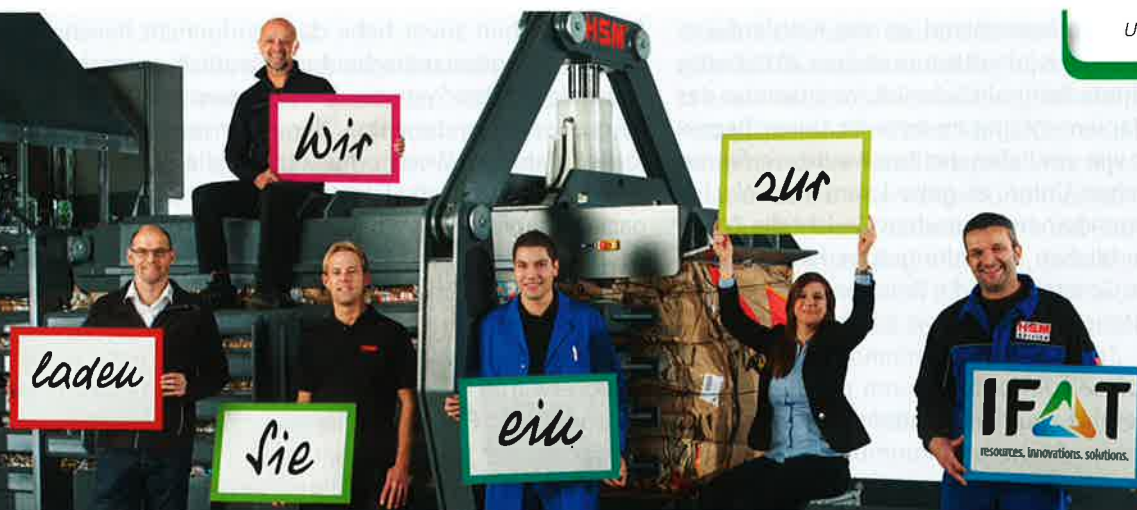
vergiehend. In diesem Zusammenhang sei das Altlastenrecht ein Stolperstein für das Recycling von Baurestmassen.

### Mobile Aufbereitung mit Güteschutz

Den letzten Vortrag auf der Tagung in Wien hielt Dipl.-Ing. (FH) Tristan A. Tallafuss vom BRV zur neu aufgelegten Richtlinie für die mobile Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen. Sie entspricht dem im Jahr 2008 erstmals formulierten Standard, der auch im Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 zitiert wird. „Die Richtlinie für die mobile Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen soll Unternehmen, Bauherrn und Behörden als einheitliche Grundlage zur mobilen Aufbereitung von mineralischen, nicht gefährlichen, Baurestmassen dienen“, erklärte Tallafuss.

Das Regelwerk betrifft sowohl das Aufbereiten als Dienstleistung (Lohnarbeit) im Auftrag eines Dritten als auch das Behandeln von gesammeltem Auf- und Abbruchmaterial (als Abfallbesitzer). Zum einfachen Nachweis der Einhaltung dieser Prüfbestimmung wurde die Möglichkeit zum Erwerb des „Gütezeichens für mobile Recyclinganlagen“ geschaffen. 14 Gütezeichen sind derzeit vergeben. 13 Interessenten sind schon in Warteposition.

UMWELTECHNIK



#### HSM – Mehr als eine Ballenpresse.

In jeder HSM Presse steckt unsere ganze Kraft. Denn hinter jedem Produkt stehen Menschen – vor und nach dem Kauf. Erfahren Sie mehr darüber auf der IFAT. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!  
IFAT, München, 5. – 9. Mai 2014, Halle C1  
[www.hsm.eu](http://www.hsm.eu)

Great Products. Great People.